(A) fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und Zahlen zu rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen nennen –, und wie bewertet die Bundesregierung diese Zahlen im Hinblick auf die aktuelle Debatte um einen angeblichen Missbrauch der Freizügigkeit durch Vortäuschung falscher Tatsachen – bitte ausführen –?

§ 2 Abs. 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wurde erst durch das Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 eingeführt (BGBl. I, Seite 86 ff.). Aus diesem Grund kann ein entsprechender Speichersachverhalt derzeit noch nicht im Ausländerzentralregister abgebildet werden. Insofern liegen noch keine statistischen Angaben über Feststellungen des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts auf der Grundlage von § 2 Abs. 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vor. Andere relevante Datenquellen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Anlage 4

(B)

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Frage des Abgeordneten **Andrej Hunko** (DIE LINKE) (Drucksache 18/267, Frage 6):

Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung in Bezug auf ein erfolgreiches Eindringen in die Schengener Informationssysteme SIS und SIS II (*Neue Luzerner Zeitung*, 24. Dezember 2013; bitte für alle Vorfälle seit Bestehen des Systems ausweisen und den entstandenen Schaden sowie die mutmaßlichen oder verurteilten Urheber nennen), und mit welchem jeweiligen Inhalt hat das Bundeskriminalamt Berichte zu dem Angriff von 2012 in Dänemark erhalten?

Die dänische Polizei informierte am 6. Juni 2013 alle Schengen-Mitgliedstaaten über einen Angriff auf dänische IT-Systeme, bei dem auch circa 1,2 Millionen Datensätze des Schengener Informationssystems, SIS, betroffen waren. Im Juli 2013 informierte die dänische Polizei weiter, dass sie Mitte Januar 2013 Daten von der schwedischen Polizei erhalten habe, die diese im Rahmen der Untersuchungen mehrerer Cyberangriffe gewonnen hatte. Eine Analyse der Daten hatte gezeigt, dass von den Angriffen auch Daten des SIS betroffen waren.

Der Angriff in Dänemark galt einem externen IT-Dienstleister, der zum Zeitpunkt des Angriffs neben anderen Anwendungen für die öffentliche Verwaltung Dänemarks auch das Nationale Schengener Informationssystem Dänemarks betrieben hat. Bei den Angreifern soll es sich um einen schwedischen und einen dänischen Hacker gehandelt haben.

Die dabei ausgenutzte Sicherheitslücke sei laut der dänischen Polizei zwischenzeitlich geschlossen worden. Genaue Details über die Sicherheitslücke und die Art des Angriffs hat Dänemark bis heute nicht bekannt gegeben. Nach Aussage der dänischen Polizei gebe es keine Hinweise darauf, dass gezielt die SIS-Daten ausgespäht worden seien, vielmehr hätten diese sich zusammen mit einer Vielzahl anderer heruntergeladener Daten auf dem Rechner eines der Hacker befunden. Bisher liegen der Bundesregierung keine Hinweise darauf vor, dass der (C) Hacker die Daten weitergegeben oder veröffentlicht hat.

Von den circa 1,2 Millionen betroffenen Datensätzen waren 272 606 von Deutschland in das SIS eingestellt worden. Das Bundeskriminalamt hat den Polizeien der Länder die von ihnen im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen eingestellten Datensätze zur Verfügung gestellt. Es gibt bisher keine Hinweise darauf, dass durch die unbefugte Kenntnisnahme oder eventuelle Weitergabe dieser Datensätze diese Maßnahmen gegebenenfalls erschwert oder vereitelt worden sind.

Ob der Sicherheitsvorfall in anderen Schengen-Mitgliedstaaten Auswirkungen auf die polizeiliche Arbeit hatte, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Darüber hinaus ist der Bundesregierung nur ein Sicherheitsvorfall bekannt, in dem in der Vergangenheit ein belgischer Innentäter aus dem Schengener Informationssystem Daten entwendet und an die organisierte Kriminalität weiterverkauft hat.

Anlage 5

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Christian Lange auf die Frage des Abgeordneten **Hans-Christian Ströbele** (BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/267, Frage 11):

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Dauer bzw. Umfang, in dem die in Deutschland tätigen einzelnen Telekommunikationsunternehmen in den letzten fünf Jahren jeweils Vorratsdaten speicherten, löschten und Dritten freiwillig oder auf behördliche Anordnung bzw. Gerichtsbeschluss hin übermittelten – bitte weiter aufschlüsseln bezüglich ein-/ausgehender Telefonieverbindungsdaten, IMEI, IMSI, Standortdaten, erfolgloser Verbindungsversuche, SMS-Verbindungen, bei Flatrate und Prepaidkarten; IP-Adressen UMTS-Netz, bei Internetzugang, bei Internettelefonie sowie E-Mail-Nutzung -, und welche Initiativen werden das Bundesinnen- sowie -justizministerium in den nächsten Monaten gegen Vorratsdatenspeicherung in Deutschland unternehmen, vor allem durch Initiativen zur Aufhebung der EU-Richtlinie 2006/24/EG über Vorratsdatenspeicherung statt nur Differenzierungen bei deren nationaler Umsetzung?

Die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung waren in Deutschland nur für einen relativ kurzen Zeitraum in Kraft. Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 begannen die Unternehmen ab dem 1. Januar 2008 die Speicherung der Daten umzusetzen.

Bereits am 11. März 2008 schränkte das Bundesverfassungsgericht per einstweiliger Anordnung (Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 256/08) die Verwendung anlasslos gespeicherter Daten erheblich ein. Die Speicherungspflicht wurde zwar nicht ausgesetzt, die Herausgabe der Daten wurde aber nur zur Aufklärung schwerer Straftaten zugelassen.

Mit Urteil vom 2. März 2010 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung, insbesondere der § 113 a und b des Telekommunikationsgesetzes, für verfassungswidrig und nichtig

D)

(A) erklärt. Das Bundesverfassungsgericht legte fest, dass die auf Vorrat gespeicherten Telekommunikationsverkehrsdaten unverzüglich zu löschen sind.

Zum Umfang der Erteilung von Auskünften über Vorratsdaten sind der Bundesregierung nur die Zahlen aus der durch das Bundesverfassungsgericht veranlassten Sondererfassung im Zeitraum vom 1. Mai 2008 bis 31. August 2009 bekannt. Danach wurden in diesem Zeitraum von allen Ländern und dem Generalbundesanwalt aufgrund von Anordnungen nach § 100 g der Strafprozessordnung in insgesamt 4 707 Verfahren auf nach § 113 a des Telekommunikationsgesetzes auf Vorrat gespeicherte Verkehrsdaten zurückgegriffen; in 3 331 Verfahren wurden die Auskünfte ohne Rückgriff auf die Vorratsdaten erteilt; in 2 247 Verfahren konnte keine Angabe erfolgen, ob die Auskünfte aufgrund von Vorratsdaten oder anderen bei den Unternehmen gespeicherten Daten erteilt wurden.

Eine Aufschlüsselung nach der Art der Daten ist der Sondererfassung nicht zu entnehmen. Entsprechende Informationen liegen der Bundesregierung auch nicht vor.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage: Union und SPD haben sich im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung umzusetzen, um dadurch die Verhängung von Zwangsgeldern durch den Gerichtshof der Europäischen Union zu vermeiden. Die Speicherung der bei den deutschen Telekommunikationsunternehmen anfallenden Daten soll dabei ausschließlich in Deutschland erfolgen. Einen Zugriff auf die gespeicherten Daten wird es nur bei schweren Straftaten und nach Genehmigung durch einen Richter sowie zur Abwehr akuter Gefahren für Leib und Leben geben. Auf EU-Ebene wird die Bundesregierung auf eine Verkürzung der Speicherfrist auf drei Monate hinwirken.

Alle Details zum weiteren Umgang mit der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung werden auf der Kabinettsklausur am 22./23. Januar 2014 festgelegt.

Anlage 6

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Anette Kramme auf die Frage des Abgeordneten **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/267, Frage 12):

Beabsichtigt die Bundesregierung, den geplanten zusätzlichen Entgeltpunkt für Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder als anrechenbares Einkommen bei der Witwen-bzw. Witwerrente zu berücksichtigen, und wie viele Personen mit Rentenansprüchen für Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder haben heute – bei gleichzeitigem Bezug einer Witwen- bzw. Witwerrente – ein anrechenbares Einkommen, das über dem aktuellen Freibetrag von zurzeit 742,90 Euro in den alten bzw. 679,54 Euro in den neuen Bundesländern liegt?

Derzeit werden Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 mit einem Jahr und ab 1992 mit drei Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt in Höhe von 100 Prozent des Durchschnittsentgelts, das ist ein Entgeltpunkt pro Jahr. Die Kindererziehungszeit ist eine Pflichtbeitragszeit, also

identisch mit der Pflichtbeitragszeit bei einer Erwerbstätigkeit, und kann daher nicht anders behandelt werden als der Rentenertrag im Übrigen.

Renten werden im Hinterbliebenenrecht als Erwerbsersatzeinkommen teilweise angerechnet. Dabei ist bereits derzeit der Rentenertrag aus den Kindererziehungszeiten bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen und soll es auch künftig sein.

Es ist mit der verfügbaren Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich, belastbare Aussagen darüber zu treffen, wie viele Personen mit Rentenansprüchen für Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder, die gleichzeitig eine Witwenbzw. Witwerrente beziehen, ein anrechenbares Einkommen aufweisen, das über den aktuellen Freibeträgen liegt.

Anlage 7

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth auf die Frage der Abgeordneten **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/267, Frage 20):

Wie hat sich der Absatz an 2,4-D-haltigen Herbiziden seit 2009 in Deutschland entwickelt – bitte aufschlüsseln nach Jahr/Produkt –, und wie bewertet die Bundesregierung die kritische Debatte um mögliche gesundheitliche und ökologische Risiken des Mittels, das öffentlich als Bestandteil des hochgradig giftigen Entlaubungsmittels Agent Orange bekannt ist?

Der Inlandsabsatz für den Pflanzenschutzmittelwirkstoff 2,4-D betrug, summiert über alle Produkte mit diesem Wirkstoff, im Jahr 2009 59,8 Tonnen Wirkstoff, 2010 56,2, 2011 64,8 und 2012 49,6. Die Angaben für 2013 sind noch nicht verfügbar.

Pflanzenschutzmittel unterliegen einem umfangreichen Zulassungsverfahren nach Pflanzenschutzgesetz. Danach dürfen Pflanzenschutzmittel nur dann zugelassen werden, wenn die Prüfung ergibt, dass bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu befürchten sind. Das gilt auch für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff 2,4-D.

Das Entlaubungsmittel Agent Orange enthielt die Wirkstoffe 2,4-D und 2,4,5-T. Die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt waren auf die Verunreinigung mit Dioxinen zurückzuführen. Bei dem aktuellen Herstellungsprozess von 2,4-D werden die gültigen Höchstgehalte der Chemikalien-Verbotsverordnung eingehalten.

Anlage 8

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth auf die Frage der Abgeordneten **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/267, Frage 21):

Liegen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit nach Kenntnis der Bundesregierung Anträge auf Zulassung 2,4-D-resistenter gentechnisch veränderter Pflanzen vor, D)